

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 8	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.02.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
18.02.2026	Zweckverband für Abfallbeseitigung -	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsver- sammlung am 03.03.2026	156
19.02.2026	Stadt Neuenrade	Verwaltungsgebührensatzung vom 19.02.2026	156
19.02.2026	Stadt Neuenrade	1. Änderungssatzung vom 19.02.2026 zur Hauptsatzung vom 25.01.2021	159
19.02.2026	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.03.2026	160
23.02.2026	Stadt Neuenrade	2. Änderungssatzung vom 23.02.2026 zur Sat- zung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztags- schule im Primarbereich“ vom 03.04.2024	161

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung

Am Dienstag, dem 03.03.2026 um 15.00 Uhr, findet

**im Gebäude des Bringhofs Letmathe,
Untergrüner Straße 18, 58644 Iserlohn**

eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes
für Abfallbeseitigung statt.

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

1. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung
2. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der
Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Verbands-
versammlung
3. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbands-
vorstehers
4. Wahl der 1. Stellvertreterin / des 1. Stellvertreters
der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorste-
hers
5. Wahl der 2. Stellvertreterin / des 2. Stellvertreters
der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorste-
hers
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil werden Personalangele-
genheiten behandelt.

gez.
Scheffler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade vom 19.02.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW
2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1,2,4
und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.
712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 1063), und des § 2
Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW
vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 762),
hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung
am 18.02.2026 folgende Verwaltungsgebührensatz-
zung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten
Leistungen erhebt die Stadt Neuenrade Verwal-
tungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren auf-
grund anderer Rechtsvorschriften für besondere
Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufge-
führt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der An-
lage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leis-
tungen entstehen Gebühren einzeln nach den jewei-
ligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Ge-
bührenrahmen oder eine Bemessung nach Stun-
densätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der
Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaft-
liche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu
berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vor-
schriften sachliche oder persönliche Gebüh-
renfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen
Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförde-
rung, Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) kann die Stadt Neuenrade auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Stundungen und der Erlass von Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 5a des KAG NRW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren

bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des KAG für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs.3 des KAG für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW. S. 156, ber. S. 570, 2005 S. 818) in der zur Zeit gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade vom 19.10.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, den 19.02.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Anlage

Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade vom 19.02.2026

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigung und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,70
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 und größer	1,20 2,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	13,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite, soweit nicht eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	4,50
c)	Beglaubigungen von Zeugnissen je Ausfertigung (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	5,00
3.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden etc.</u> je Ausfertigung	3,00

4.	<u>Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus Archivalien, die mit Rechercheaufwand verbunden sind</u> je angefangene 15 Minuten	14,00
5.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 15 Minuten	10,00
6.	<u>Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken</u>	5,00
	Kasse und Steueramt	
7.	<u>Feststellung aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	28,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Bescheinigung in Steuersachen</u> (steuerliche Unbedenklichkeit)	5,00
	Bauamt	
10.	<u>Genehmigung, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	28,00
11.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 ff. BauGB, § 31 DSchG) je angefangene halbe Stunde	35,00
12.	<u>Plots</u> im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2 im Format DIN A 1 im Format DIN A 0	8,50 9,50 11,50 13,50 15,00

13.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	28,00
14. a)	<u>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für:</u> Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00
15.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> bis 25 Seiten, je angefangene Seite ab 26 Seiten mindestens max.	0,40 10,00 50,00
16.	<u>Straßenanliegerbescheinigung</u> je Bescheinigung für jede Zweitausfertigung	25,00 5,00
17.	<u>Bescheinigung über Erschließungs- und/oder Kanalschlussbeiträge</u> je Bescheinigung	25,00
18. a)	<u>Abgabe (Ausleihe) von Bau- oder Hausakten</u> Pauschalgebühr max. 1 Woche (Versand)	20,00
b)	Pauschalgebühr max. 1 Woche (Abholung)	15,00
c)	ab dem 8. Tag zusätzlich pro Tag	5,00

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt des Berichtes Nr. 8/2025 (Stand 2025/2026) für Beschäftigte jeweils erhöht um 10 % Sachkostenzuschlag und 20 % Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 19.02.2026 zur Hauptsatzung der Stadt Neuenrade vom 25.01.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Neuenrade am 18.02.2026 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neuenrade vom 25.01.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihres Ortsteils gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrem Ortsteil aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Den Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin soll der Rat bzw. der Ausschuss vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die den jeweiligen Ortsteil betreffen.“

Artikel 2

In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

§ 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sitzungsgeld wird auch für Online-Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gremienarbeit durchgeführt werden, gewährt.“

In § 10 Abs. 5 Buchst. b) Satz 1 werden die Wörter „Abhängig Erwerbstätigen“ durch das Wort „Unselbstständige“ ersetzt.

In § 10 Abs. 5 wird folgender Buchst. f) neu eingefügt:

„Für die Erstattung von Fahrtkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Dies gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen.“

Artikel 3

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt,

- a) Geldforderungen der Stadt (Steuern-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) zu stunden mit der Auflage, ab einem Stundungsbetrag von 20.000 € den Hauptausschuss zu unterrichten,
- b) Rechtsstreite zu führen und gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, wenn der Streitwert den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt. Hierbei ist der Hauptausschuss zu unterrichten. Bei einem Streitwert über 20.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss.“

Artikel 4

In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Parkplatz Firma Michels/Schulstraße“ durch die Worte „Generationentreffpunkt an der Grundschule, Schulstraße 4“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neuenrade tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 19.02.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Herscheid, 19.02.2026

BEKANNTMACHUNG

**zur 3. Sitzung des Rates
der Gemeinde Herscheid
am Montag, 02.03.2026, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Umgang mit der Bilanzierungshilfe nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)
4. Zuwendungen an Fraktionen
5. Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2026 und der Veränderungsliste
6. Beschluss über den Stellenplan 2026
7. Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept

8. Landesförderprogramm
"Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen.
Wir fördern, was Menschen verbindet."
hier: Auslobung und Vergabe des
"Heimat-Preises 2026"
9. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
10. Bekanntgaben und Anfragen
11. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Finanzangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
- 3.1 Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Der Bürgermeister
gez. Schmalenbach



2. Änderungssatzung vom 23.02.2026 zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 03.04.2024

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen

für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Neuenrade vom 03.04.2024 beschlossen:

Art. I:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagschule im Primarbereich' wird wie folgt geändert:

Anlage:

Beitragsstabelle ab dem Schuljahr 2026/2027

Beitragsstaffelung Übermittagsbetreuung bis 13:15 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	Beitrag
bis € 20.000	€ 24,-
bis € 40.000	€ 36,-
bis € 50.000	€ 48,-
bis € 60.000	€ 60,-
über € 60.000	€ 72,-

Geschwisterkinder zahlen nur die Hälfte des Beitrags. Da keine Ferienbetreuung angeboten wird, sind die Beiträge 10 x pro Jahr zu entrichten!

Beitragsstaffelung OGS bis 16:00 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	Beitrag
bis € 20.000	€ 24,-
bis € 25.000	€ 35,-
bis € 37.500	€ 71,-
bis € 50.000	€ 104,-
bis € 55.000	€ 117,-
bis € 60.000	€ 133,-
bis € 65.000	€ 140,-
bis € 70.000	€ 145,-
bis € 75.000	€ 154,-
bis € 80.000	€ 163,-
bis € 85.000	€ 172,-
bis € 90.000	€ 181,-
über € 90.000	€ 205,-

Das 2. Geschwisterkind zahlt die Hälfte des Beitrags; das 3. Geschwisterkind ist beitragsfrei.
Die Pauschale für das Mittagessen beträgt € 75,- und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden.

Durch die angebotene Ferienbetreuung sind alle Beiträge 12 x pro Jahr zu entrichten!

Art. II: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fassung 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung

von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagschule im Primarbereich' vom 03.04.2024 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung der Stadt Neuenrade nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 23.02.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.